

Luzern, 11.05.2020

Kriterien, welche die Suva in Zusammenarbeit mit dem BAG und dem Seco für Kontrollen im Rahmen von Art. 7d, Covid-19-Verordnung 2 auf Baustellen erarbeitet hat

Die wichtigsten Infos (Merkblatt, Checkliste, Hotline) sind auf www.suva.ch/corona-bau aufgeschaltet.

Vorbemerkung

Ziel der Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Epidemie ist eine Minimierung der Neuansteckungsrate. Die zu treffenden Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus orientieren sich an der aktuellen Gefährdung der Bevölkerung. Ein Wiederanstieg der Neuansteckungsrate hätte eine Verschärfung der erforderlichen Schutzmassnahmen zur Folge.

1. Werden besonders gefährdete Personen am Arbeitsplatz ausreichend geschützt?

Gemäss Art. 10c Abs. 2 der Covid-19-Verordnung 2

2. Halten die Mitarbeitenden mindestens 2m Abstand zueinander?

Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2m betragen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden. Das gilt auch, wenn Arbeiten zu zweit ausgeführt werden müssen. Arbeitsabläufe müssen entsprechend angepasst werden und die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen muss entsprechend limitiert werden.

In besonderen Situationen kann die Verwendung von Hygienemasken durch die Mitarbeitenden gerechtfertigt sein.

3. «In besonderen Situationen kann die Verwendung von Hygienemasken durch die Mitarbeitenden gerechtfertigt sein.»**Was heisst das konkret?**

- Kann der Mindestabstand von 2 Metern mit technischen oder organisatorischen Massnahmen nicht eingehalten werden, so sind Arbeitnehmende für diese besonderen Situationen mit Hygienemasken (gemäss Norm EN 14683) zu schützen.
- Die Arbeitnehmenden sind in der korrekten Verwendung der Hygienemaske zu instruieren. Hinweise dazu finden Sie unter:
 - www.youtube.com/watch?v=GNkQKutS8cg
 - www.suva.ch/de-CH/material/Factsheets/korrekte-verwendung-von-hygienemasken
- Dauern diese Arbeiten gesamthaft länger als 2 Stunden pro Tag, sind die Gefahren zu ermitteln und die entsprechenden Massnahmen umzusetzen. Folgende Punkte sind schriftlich festzuhalten:
 - Beschrieb der Arbeiten, für welche die Arbeitnehmenden länger als 2 Stunden pro Tag mit Hygienemasken geschützt werden müssen.
 - Aufzeigen, weshalb für diese Arbeiten die soziale Distanz von 2 Metern mit technischen oder organisatorischen Massnahmen nicht sichergestellt werden kann.
 - Definition der Kriterien für einen Maskenwechsel
 - Definition der Arbeitnehmenden, welche diese Arbeiten mit Hygienemasken ausführen müssen/dürfen
 - Die davon betroffenen Arbeitnehmenden sind entsprechend zu instruieren.

4. Warum lässt man die Bauarbeiter nur in besonderen Situationen mit Hygienemasken arbeiten?

Das Arbeiten mit Hygienemasken über längere Zeit und hoher körperlicher Leistung ist sehr anspruchsvoll! Das korrekte Tragen von Masken, das richtige Vorgehen beim Ausziehen von Masken und die Entsorgung müssen sorgfältig instruiert sein. Schweiß und eine hohe Atemfrequenz limitieren die Funktionalität und die Wirkung. Sie können zu einer falschen Sicherheit verleiten. Darum sollen Hygienemasken nur in den Fällen, wo die technischen und organisatorischen Massnahmen ausgeschöpft sind, zum Einsatz kommen.

5. Im Innenausbau sind in Innenräumen oft Mitarbeitende (MA) von verschiedenen Betrieben im Einsatz. Wie sind hier die Abstandsregeln umzusetzen?

Bei Arbeiten in Innenräumen darf in den Arbeitszonen pro 10 m² maximal 1 MA tätig sein. Die Arbeiten im Innenausbau sind so zu planen, dass die verschiedenen Arbeitsgattungen nicht gleichzeitig aufgeboden werden. Für Arbeiten in besonderen Situationen ist gemäss den Punkten 2 und 3 vorzugehen.

6. Welche Kriterien wendet die Suva beim Untertagebau oder in Innenräumen an?

Bei Arbeiten in Innenräumen (inkl. Arbeiten Untertage) darf in den Arbeitszonen pro 10 m² maximal 1 MA tätig sein. Die Arbeiten im Innenausbau sind so zu planen, dass die verschiedenen Arbeitsgattungen nicht gleichzeitig aufgeboden werden. Für Arbeiten in besonderen Situationen ist gemäss den Punkten 2 und 3 vorzugehen.

7. Muss der Mindestabstand von 2 Metern auch bei Gruppentransporten zwingend eingehalten werden?

Nein. Wird der Mindestabstand von 2 Metern nicht überall eingehalten, müssen sich alle Personen im Fahrzeug mit einer Hygienemaske schützen. Der allgemeinen Hygiene (insbesondere Händedesinfektion, Reinigung) sowie der Lüftung des Fahrzeugs (Ausschalten der Umluftfunktion) ist eine besondere Beachtung zu schenken.

8. Werden die sanitären Anlagen regelmässig gereinigt?

Kontaktstellen wie bspw. Türgriffe, Wasserhahn, Toilettenbrille sind mindestens einmal pro Tag mit Desinfektionsmitteln zu reinigen. Diese Reinigung hat entweder durch eine spezialisierte Firma oder durch einen instruierten Arbeitnehmenden zu erfolgen.

9. Benutzt jeder Mitarbeitende sein eigenes Arbeitswerkzeug?

Alle sind mit persönlichem Arbeitswerkzeug auszurüsten, wie bspw. Hammer, Maurerkelle. Muss ein persönliches Werkzeug einem Kollegen oder einer Kollegin ausgeliehen werden, so ist dieses vorgängig unter fliessendem Wasser mit Seife zu reinigen, oder allenfalls zu desinfizieren.

10. Wird die Abstandsregel beim Umziehen in Mannschaftscontainern eingehalten?

Das Umkleiden der Mitarbeitenden in den Mannschaftscontainern hat zeitlich gestaffelt zu erfolgen. In einem Container von 2.5 x 6 Metern dürfen sich beim Umziehen nie mehr als 2 Personen gleichzeitig aufhalten.

11. Werden die Mitarbeitenden darüber informiert, dass sie mit akuter Atemwegserkrankung zu Hause bleiben sollen bzw. werden diese nach Hause geschickt?

Mitarbeitende mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen zu Hause bleiben oder bei Auftreten der Symptome nach Hause geschickt werden. Diese Schutzmassnahme muss in den entsprechenden Sprachen allen Mitarbeitenden klar kommuniziert werden. Das BAG hat die Schutzmassnahmen in viele Sprachen übersetzt und sind unter www.bag-coronavirus.ch abrufbar. Mitarbeitende, die in den letzten 24h engen Kontakt hatten mit dieser Person begeben sich für 10 Tage in Quarantäne.

12. Braucht es für nicht öffentlich zugängliche Einrichtungen, wie für Baustellen und Industrie, ein Schutzkonzept gemäss Art. 6a COVID-19 VO 2

Nein. Für Baustellen und Industrie, als nicht öffentlich zugängliche Einrichtungen, sieht Art. 7d der Verordnung vor, dass sie die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten haben. Es wird vorgeschrieben, dass die Anzahl der Anwesenden zu limitieren, die Organisation anzupassen und die Nutzung namentlich von Pausenräumen und Kantinen in geeigneter Weise zu beschränken ist. Das SECO hat dazu ein Merkblatt und Checklisten für die Kontrollorgane (Baustellen, allgemeine Checkliste) publiziert. Wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden, kann die Baustelle oder der Betrieb geschlossen werden.